

Verbot der Alternative für Deutschland (AfD)

Fabian Virchow

Art. 21

(1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig.

(...)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist.

Art. 21 GG stattet die politischen Parteien wegen ihrer Sonderstellung im Verfassungsleben mit einer erhöhten Schutz- und Bestandsgarantie (dem so genannten Parteienprivileg) aus. Diese findet ihren Ausdruck vor allem darin, dass die politischen Parteien im Gegensatz zu anderen politischen Vereinigungen nur durch das Bundesverfassungsgericht als unabhängiger juristischer Instanz für verfassungswidrig erklärt und verboten werden können.

Was meint verfassungswidrig?

Parteien können nur verboten werden, wenn sie verfassungswidrig sind. Bisher sind in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland nur zwei Parteien verboten worden: die Sozialistische Reichspartei (SRP) am 23. Oktober 1952 wegen ihrer offenen Bezugnahme auf die NSDAP sowie die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) am 17. August 1956. Zwei Anläufe die extrem rechte Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) zu verbieten, führten 2003 und 2017 nicht zum Ergebnis.



Prof. Dr. Fabian Virchow

Professor für Theorien der Gesellschaft und Theorien politischen Handelns an der Hochschule Düsseldorf